



Möglichkeit der Zuweisung zu Dritten (NE-Bahnen) nach § 29 BBG

(Zugewiesene Beamte / Innen zur DB AG DBAG)

Rechtsgrundlage ist hierbei der § 29 Bundesbeamtengesetz (BBG).

Voraussetzung ist, dass

- der Arbeitsplatz des Beamten (z.B. der des Lokführers) direkt vom Ausschreibungsverlust betroffen ist und
- die NE-Bahn den Beamten auch beschäftigen möchte.
- die DB AG die „Abkömmlichkeit“ des Beamten erteilt - unter Berücksichtigung zumutbarer Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten im Konzern.
- ein Antrag des Beamten auf Zuweisung zur NE-Bahn / Dritt-EVU vorliegt (Freiwilligkeit).

Ferner ist **zu beachten:**

- Die Auswahlentscheidung bleibt dabei der NE-Bahn / Dritt-EVU vorbehalten.
- Die Dauer der Zuweisung beträgt grundsätzlich den Zeitraum des Verkehrsdurchführungsvertrags. Ausnahmen bzw. Aufhebungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Das Dienstverhältnis zum BEV bleibt uneingeschränkt bestehen, das Weisungsrecht geht auf die NE-Bahn / Dritt-EVU über.
- Das Rechtsverhältnis ist jedoch ein völlig anderes als bei der Zuweisung nach dem Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) zur DB AG. So sind bei einer NE-Bahn / Dritt-EVU unter anderem keine Beförderungen möglich - hierfür fehlt bisher die Rechtsgrundlage.

Die EVG und die Besonderen Personalräte begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit, Beamte heimatnah bei NE-Bahnen einzusetzen und werden das Verfahren konstruktiv begleiten.

Unser Ziel ist es, die Zuweisungsregularien anzupassen, um auch dort z.B. Beförderungsmöglichkeiten zu schaffen. Das allerdings ist bis dato nicht möglich.

Außerdem ist derzeit die DB AG eher zurückhaltend mit „der Freigabe von Beamten zu Dritt-EVUs“, da sie Eigenbedarf hat....

Weiter Infos:

Für registrierte Mitglieder liegen ausführliche Infos auf der web-site der EVG bereit.

Erstellt von:

Beckmann Andreas

erstellt: Nov. 2016

Becker Willi

überarbeitet: